

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.:	P - 220010246-13
Gegenstand:	Abdichtungssystem „INTRASIT Poly-C1 54Z“ zweikomponentige, flexible mineralische Dichtungsschlämme zur Herstellung einer Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen.
Antragsteller:	Heinrich Hahne GmbH & Co. KG Heinrich-Hahne-Weg 11 D-45711 Datteln
Ausstellungsdatum:	16.09.2013
Geltungsdauer bis:	15.09.2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die zweikomponentige, flexible Dichtungsschlämme „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ im Verbund mit Fliesen und Platten unter Verwendung der nachfolgend aufgeführten Fliesenkleber

„**HADALAN FKFlex g 54Z**“

gemäß Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 2 Lfd.-Nr.2.50 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die flexible Dichtungsschlämme „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen und Platten unter Einsatz der unter Punkt 1.1 aufgeführten Fliesenkleber für folgende Bereiche verwendet werden.

- Durch Brauch- und Reinigungswasser stark beanspruchte Wand- und Bodenflächen (A) in Nassräumen wie z.B. Schwimmbadumgänge und öffentliche Duschen.
- Wand- und Bodenflächen von Schwimmbecken mit Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften im Innen- und Außenbereich (B).

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Die mineralische Dichtungsschlämme „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ hergestellt von der **Heinrich Hahne GmbH & Co KG** in Datteln ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen sowie Polymerdispersionen in pulverförmiger oder flüssiger Form. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Die Flüssigkomponente „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ **A** wird auf der Baustelle mit der Pulverkomponente „**INTRASIT Poly C1 54Z**“ **B** im Verhältnis 3:1 zu einer verarbeitungsfertigen Dichtungsschlämme angerührt.

2.1.2 Eigenschaften

Das Abdichtungssystem „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ weist folgende Eigenschaften auf. Es ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftzugfest (trocken/nass)
- frost und UV-beständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- wasserdicht
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand bis 4,0 mWs

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG AIV-F)“ in der Fassung von Juni 2010 mit dem Prüfzeugnis Nr. **230005640** des MPA NRW vom **11.09.2006** erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnis.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden witterungsgeschützt, trocken auf Holzrosten und frostfrei zu lagern. Angebrochene Gebinde sofort verschließen. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

2.3 Entwurf und Bemessung

„**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ ist für die Verarbeitung auf waagerechten, geneigten und senkrechten Flächen vorgesehen. Der Aufbau besteht aus mindestens 2 Schichten „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ mit einer Gesamtnassschichtdicke von 2,2 mm. Für die Verwendung unter Fliesen und Platten Platten sind die unter Punkt 1.1 aufgeführten Fliesenkleber zu verwenden. Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

2.4 Ausführung

Der Auftrag von „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ erfolgt in 2 Schichten. Die Mindest-Trockenschichtdicke beträgt 2 mm.

Die Dichtschlämme „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ ist streich- und spachtelfähig. Bei der Verarbeitung des Produktes ist das Technische Merkblatt der Firma **Heinrich Hahne GmbH & Co. KG** zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 2 Lfd.-Nr.2.50 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannten Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten um die Toleranzen in der Tabelle 5 der Prüfgrundsätze abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle“ zur Bauregelliste A, - Ausgabe 2012/2 - des Deutschen Instituts für Bautechnik, DIBt zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Tabelle 3 der Prüfrichtlinie angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Tabelle 4 angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- * Produktname
 - * Herstelldatum, und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
 - * Verwendungszweck
 - * Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 2 Lfd.-Nr.2.50 Ausgabe 2012/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.

- 7.4** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung enthalten.

Dortmund, 16.09.2013


Dipl.-Ing. Hans Förster
Regierungsdirektor
Leiter der Prüfstelle

